Satzungen

des

Kunſt=Vereins

in

München.

Zweite Auflage.

München, 1825.
Gedruckt mit J. J. Lentnerſchen Schriften.

* Da die erſte Auflage der Satzungen und mehrerer einzelnen Reglements vergriffen war, ſo ſind zur leichtern Ueberſicht und zur gröſſern Bequemlichkeit der neuen Mitglieder die genehmigten Abänderungen und Reglements an den betreffenden Stellen eingeſchaltet, und, dem vielfach geäußerten Wunſche gemäß, die Satzungen als ein Ganzes mit fortlaufender Paragraphen-Zahl abgedruckt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

G 31/1521

Inhalts-Anzeige.

I. Abſchnitt. Von der Einrichtung des Vereins überhaupt.

Seite.

§. 1. Zweck des Vereins. 1
= 2. Mittel zur Erreichung deſſelben. =
= 3. Mitglieder. 2
= 4. Form der Aufnahme. =
Aufnahms = Formel. 3
= 5. Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder. 4
= 6. Dauer des Beitritts der Mitglieder, und Austritt. 5

II. Abſchnitt. Von dem Verwaltungs-Ausſchuſſe und den Vereins-Beamten.

§. 7. Bildungsart des Ausſchuſſes. 6
= 8. Dauer der Verrichtungen. =
= 9. Wahlpflicht der Mitglieder. =
= 10. Erſatz der im Jahre austretenden Mitglieder. 7
= 11. Vereins = Beamte. =
= 12. Commiſſionen. =
= 13. Competenz und Verrichtungen des Ausſchuſſes. 8
= 14. Sitzungen deſſelben. 9
= 15. Erforderliche Zahl der anweſenden Mitglieder. =

III. Abſchnitt. Von der Geſchäftsform beim Ausſchuſſe.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 16. Einläufe. 10
= 17. Befugniß des Vorſtandes. =
= 18. Entſcheidende Stimme deſſelben. =
= 19. Verrichtungen ſeines Stellvertreters. =

B. Beſondere Geſchäftsordnung.

= 20. Verloſung der Sitze. 11
= 21. Zweck derſelben. =
= 22. Ordnung der Erörterung und Abſtimmung. =
= 23. Leitung und Schluß der Diſcuſſion. =
= 24. Tagsordnung. 12
= 25. Vorträge der Vereinsbeamten u. a. Mitglieder. =
= 26. Verſchiedene Behandlung der Anträge. =

Seite.

Vormerkung der abweichenden Stimmen und Recht
ihrer Vertheidigung bei General-Verſammlungen. 13
Vorſorge bei der Abweſenheit der Vorſtände. ,
Bekanntmachung im Vereins-Locale. 14
Verrichtungen der Secretaire. ,
Form der Expeditionen. 15

nitt. Von dem Thätigkeits-Plane und der
Verwendung der Geldmittel.

Nothwendige Ausgaben. 16
Thätigkeits-Plan. ,
Bildungsart deſſelben. 17

itt. Reglement über den Ankauf und die
Verloſung von Kunſtgegenſtänden.

Wahl eines Schiedsgerichts. 18
Anzahl der Künſtler und Kunſtfreunde in demſelben. ,
Allmäliger Ankauf der Kunſtwerke. ,
Anmeldung der verkäuflichen Kunſtwerke. 19
Einberufung der ſchiedsgerichtlichen Commiſſion. ,
Austritt der etwa Betheiligten. ,
Form der Auswahl. ,
Maximum für den Ankauf. 20
Abwechſelnde Reihenfolge der Meiſter. ,
Vorbehaltung einer Summe zum Ankauf. ,
Aufſtellung der angekauften Kunſtſachen. ,
Verloſungstag. 21
Art der Verloſung. ,
Ankündigung derſelben. ,

nitt. Von den General-Verſammlungen.

A. Grundzüge ihrer Wirkſamkeit.

Competenz derſelben überhaupt. 22
Insbeſondere. ,
Anzahl der General-Verſammlungen. ,
Einberufung derſelben. 23
Beſchränkung derſelben auf den ausgeſchriebenen
Zweck und die Tagesordnung. 23
Perſönliche Stimmenführung. ,
Giltigkeit der Beſchlüſſe der Anweſenden. ,

. Geſchäftsordnung für ihre Zuſammentritte.

Eröffnung und Leitung derſelben. 24
Ordnung des Sprechens. ,
Aufnahme und Form der Protocolle. ,

Seite.

VII. Abſchnitt. Ueber die Caſſa-Ordnung und das Rechnungsweſen.

A. Verwaltungs-Grundſätze.

§. 59. Strenge Haushaltung. 26
„ 60. Controle über die Einnahmen. „
„ 61. Weiſung über die Ausgaben. „
„ 62. Führung eines Tagebuches. „
„ 63. Doppelte Caſſa-Sperre. 26
„ 64. Prüfungs-Commiſſion für die Rechnungen. „
„ 65. Form der Jahrs-Rechnung. „

B. Reglement über das Rechnungsweſen.

Einleitung.

„ 66. Einnahme, Grundlage derſelben 27
„ 67. Fortführung und vierteljährige Vorlage der Matrikel. „
„ 68. Regel für die Beitrags-Pflicht. „
„ 69. Empfangs-Regiſter. 28
„ 70. Sicherung der Controle für die Einnahme. 29
„ 71. Form des Tagebuches. „
„ 72. Geſchäfts-Erleichterung bei der Caſſa-Ordnung 30
„ 73. Jahrs-Rechnung. „
„ 74. Zeit der Rechnungs-Ablage 32
„ 75. Vorherige Prüfung der Rechnungen. „
„ 76. Oeffentlichkeit derſelben, ihre Aufbewahrung, Abſolutorium des Caſſiers. 33

VIII. Abſchnitt. Von dem Beſuche des Locals.

§. 77. Oeffnung der Aufſtellungs-Säle. „
„ 78. Abends-Vereinigungen. „
„ 79. Beſchränkung des Beſuches auf die Familien der Mitglieder. 35
„ 80. Einführung der Fremden. 36
„ 81. Eintrittskarten für länger verweilende Fremde. „
„ 82. Aufſtellung der Werke ausgeführter fremder Künſtler. „
„ 83. Verboth der Aufſtellung alter Gemälde. „
„ 84. Vorbehalt wegen Monats-Abonnements. 37

IX. Abſchnitt. Von der Einſendung der Kunſtwerke und ihrer Aufſtellung im Vereine.

§. 85. Einſendung der Kunſtwerke von hieſigen Mitgliedern. „
„ 86. Bedingungen für auswärtige Mitglieder und derſelben Correſpondenz. „

Seite.
Benennung oder Bezeichnung der eingeſandten Gegenſtände. 38
Ordnung der Aufſtellung. ,
Beſonders hinſichtlich der Gemälde. ,
Reihenfolge der Aufſtellung bei eintretender Concurrenz. 39
Regiſter und Beſcheinigung über die eingeſandten Kunſtwerke. ,

ff. Von der Reviſion der Satzungen und der Fortbildung der Vereins-Einrichtungen.

Benutzung des Vormerkungsbuches zu dieſem Ende. 40

Erſter Abſchnitt.

Von der Einrichtung des Vereins überhaupt.

§. 1.
Zweck des Vereins.

Der Kunſtverein in München iſt eine freiwillige Verbindung von gebildeten Männern zur Aufnahme und Beförderung der verſchiedenen Zweige der bildenden Künſte im Königreiche.

§. 2.
Mittel zur Erreichung deſſelben.

Der Verein ſucht dieſen Zweck durch eine Annäherung der Künſtler und Kunſtfreunde unter einander, durch mündliche und ſchriftliche Mittheilungen, und durch den Umlauf der Kunſtwerke der Künſtler und Kunſtfreunde vorzüglich in nachſtehender Art zu erreichen:

a) durch die Vereinigung einer Anzahl von Mitgliedern in einem dauernden Ausſchuſſe;

b) durch zweckmäßige Verſammlungen des Geſammtvereins;

c) durch die Aufſtellung der neuern Werke de– theilnehmenden Künſtler und Liebhaber; die Auflage der einzelnen Kunſtgegenſtände und Sammlungen der Kunſtfreunde zur Beſchauung der Theilnehmer im Vereins-Locale; die Anſchaffung von Kunſtſchriften und merkwürdigen neuen Kunſterſcheinungen; — endlich

auch durch die Oeffnung eines Theils des Vereins-Locals zum Austauſch der Ideen, zum geſellſchaftlichen Zwecke und zur ungezwungenen Unterhaltung in den Abendſtunden; alles dieſes nach den näheren Beſtimmungen, welche in der Folge dieſer Satzungen vorkommen.

§. 3.

Mitglieder.

jeder ſelbſtſtändige ausübende Künſtler, Kunſtliebhaber
unſtfreund, welcher im Umfange des Königreichs ſeinen ſteten,
für längere Zeitdauer berechneten Wohnſitz hat, kann als
liches Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

§. 4.

Form der Aufnahme.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünſcht,
t ſich an ein ihm bekanntes Mitglied, und erhält auf
laſſung deſſelben;
einen Abdruck der beſonders zu dieſem Zwecke verfaßten
Aufnahms-Formel, welche er unterzeichnet, und das vor-
ſchlagende Mitglied mit ſeiner Empfehlung zu verſehen hat.

Der Empfehler leiſtet durch ſeine Unterſchrift dem Ver-
eine die Gewährſchaft, daß der Bewerber um die Auf-
nahme die in dem vorhergehenden Paragraphe geforderten
Eigenſchaften mit jenen eines rechtlichen und gebildeten
Mannes vereinige. — Er ſendet die unterzeichnete Formel
dem Verwaltungs-Ausſchuſſe der Geſellſchaft zu. Hierauf
wird
das Aufnahmsgeſuch während acht Tagen auf der Tafel
des Geſchäfts-Zimmers niedergelegt, und
über die Aufnahme ſelbſt durch Balottiren in einer Sitzung
abgeſtimmt, zu welcher auſſer den Mitgliedern des Aus-
ſchuſſes noch fünf aus den übrigen Vereinsgliedern, nach
lphabetiſcher Ordnung wechſelweiſe eingeladen werden.
Die abſolute Stimmen-Mehrheit entſcheidet.

Aufnahms-Formel.

Der Unterzeichnete wünſcht an dem in der Hauptſtadt München errichteten Kunſtvereine, nach den von der königlichen Regierung des Iſarkreiſes unterm 20. September 1825 gnädigſt genehmigten erweiterten Satzungen als ordentliches Mitglied Theil zu nehmen, und macht ſich anheiſchig, einen Jahrsbeitrag von zwölf Gulden vom Anfange *)

gerechnet, in die Vereins-Caſſe zu entrichten.

am ten 182

Obigen Herrn

empfiehlt zum ordentlichen Mitgliede

*) Hier wird das Vierteljahr, in welchem der Beitritt erfolgen ſoll, eingerückt.

§. 5.

Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; gleiche nach der Mehrzahl entſcheidende Stimmen in den Angelegenheiten des Vereins; gleichen Anſpruch zur Aufſtellung ihrer Werke in dem Vereine; gleiches Recht zur Anſchauung der Kunſtwerke Anderer; zur Benutzung der Kunſtſchriften u. ſ. w., woraus der Verein ſein Inventar bilden wird; ſo wie zum Genuſſe aller Annehmlichkeiten und Vortheile, welche der Verein gegenwärtig oder in der Folge darbiethen kann; nach den bereits errichteten oder verfaſſungsmäßig zu errichtenden Vorſchriften.

Alle in München wohnende Mitglieder werden in der Regel ihre neuen Kunſtwerke zur Beſchauung der Mitglieder des Vereins bringen, und ohne beſonders dringende Gründe dieſelben der Bekanntwerdung im Vereine nicht entziehen.

Die Künſtler und Kunſtfreunde verſprechen auf gleiche Weiſe die Mittheilung ihrer Kunſtſchätze an Zeichnungen, Kupferſtichen und andern Werken unter den gehörigen Vorſichtsmaasregeln im Vereinslocale.

Die auſſerhalb München in den Kreiſen des Königreiches wohnenden Mitglieder haben das gleiche Recht, ihre Werke zur Aufſtellung an den Verein zu ſenden, ohne gleichwohl irgend eine Verbindlichkeit dazu auf ſich zu nehmen.

Alle aber machen ſich anheiſchig, einen Jahresbeitrag von *zwölf* Gulden zu leiſten, welcher vorſchußweiſe von den in München Wohnenden in *vierteljährigen*, von den Auswärtigen aber in *halbjährigen* Raten entrichtet werden ſoll.

§. 6.

Dauer des Beitritts der Mitglieder, und Austritt.

Jeder, welcher dem Vereine beitritt, macht ſich dadurch für die Dauer eines Jahres verbindlich, kann aber dann nach vorheriger halbjähriger ſchriftlicher Aufkündigung wieder austreten.

Jedes Mitglied, welches wegen dauernder Wohnungs-Veränderung die Grenzen des Königreichs verläßt, hört von dem Augenblicke der eingereichten Bekanntmachung auf, Mitglied zu ſeyn, und iſt zu einem fernern Beitrage nicht verpflichtet. Es kann gleichwohl Niemand die Rückvergütung eines bereits bezahlten Unterzeichnungs-Betrages in Anſpruch nehmen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verwaltungs-Ausſchuſſe und den Vereins-Beamten.

§. 7.
Bildungsart.

Zum Entwurfe und zur Vorbereitung allgemeiner Verfaſſungs-Maasregeln, ſo wie zur Ausführung der Beſchlüſſe des Geſammtvereins; zur Verwaltung und Beſorgung der laufenden Geſchäfte wird aus den in München wohnenden Mitgliedern ein Ausſchuß von ſechszehn Perſonen zuſammengeſetzt, wovon die eine Hälfte aus der Zahl der wirklichen ausübenden Künſtler, die andere aber aus den Kunſtfreunden überhaupt gewählt wird.

§. 8.
Dauer der Verrichtungen.

Die Mitglieder des Ausſchuſſes werden für die Dauer eines Jahres gewählt, und dann durch wiederholte Wahl ganz erneuert, doch ſind die austretenden Mitglieder aufs neue wählbar.

Alle üben ihre Verrichtungen ohne irgend einen Anſpruch auf Entſchädigung aus.

§. 8.
Wahlpflicht der Mitglieder.

Kein Mitglied iſt verpflichtet, gegen ſeinen Willen, die auf daſſelbe gefallene Wahl zum Mitgliede des Ausſchuſſes oder zum Beamten des Vereins anzunehmen. Es ſteht gleichwohl zu erwarten, daß Jeder, den nicht erhebliche Gründe abhalten, durch

die Annahme dieſer Wahlen dem ihm bewieſenen Zutrauen des Vereins entgegen zu kommen geneigt ſeyn werde.

§. 10.
Erſatz der im Jahre etwa austretenden Mitglieder.

Sollte in dem Laufe des Jahres eines oder das andere Glied des Ausſchuſſes wegen Verſetzung oder dringender Urſachen austreten, und ſeinen Austritt ſchriftlich erklären, ſo werden jene Mitglieder, welche bei den allgemeinen Wahlen die meiſten nachfolgenden Stimmen erhalten haben, der Ordnung nach einberufen.

§. 11.
Vereins-Beamte.

Die durch den Geſammtverein ernannten Mitglieder des Ausſchuſſes wählen unter ſich, durch einzelne auf einander folgende Abſtimmungen, die nachgenannten Vereins-Beamte:

a. ein leitendes Mitglied oder Vorſtand;
b. ein ſtellvertretendes Mitglied für die Leitung;
c. einen erſten Secretaire zur Führung des Protocolls, zur Ordnung und Bewahrung der Schriften;
d. einen zweiten Secretaire zu deſſen Unterſtützung und Aushilfe;
e. einen Caſſier zur Einnahme der Beiträge und Beſtreitung der angeordneten Ausgaben;
f. einen Conſervator für die Aufſicht auf das Vereins-Inventar, die Uebernahme der Kunſtwerke, ihre Aufſtellung, Erhaltung u. ſ. w.

§. 12.
Commiſſionen.

Zur Erleichterung des Geſchäftsganges werden aus den Mitgliedern des Ausſchuſſes drei dauernde Commiſſionen gebildet:

a) eine Caſſa-Commiſſion;

eine Commiſſion für die Aufſtellung der Kunſtgegenſtände und das Inventarium; dann

eine Commiſſion für die Ordnung, Erweiterung und Verbreitung der Vereinszwecke, Einrichtungen und Satzungen; für die periodiſchen Mittheilungen an den Geſammtverein; die Aufnahme der Wünſche einzelner Mitglieder, Einreihung derſelben in den Thätigkeitsplan und ihre Benutzung zur Reviſion der Satzungen.

Jede dieſer Commiſſionen kann ſich einen Secretaire oder ...htserſtatter wählen; geſchieht dieß nicht, ſo hat der Caſ...n der erſten, der Conſervator in der zweiten, der zeitliche ...and in der dritten den Vortrag.

§. 13.

...petenz und Verrichtungen des Ausſchuſſes.

...die Zuſtändigkeit und die Verrichtungen des Verwaltungs...huſſes gehen zwar überhaupt aus der Natur ſeiner Ein...g hervor; jedoch wird darüber noch Folgendes beſonders ...imt:

dem Ausſchuſſe bleibt es vorbehalten, die in ſeiner Geſchäftsordnung in der Folge nöthig werdenden Abänderungen und Verbeſſerungen zu entwerfen;

durch zweckmäßige Vorſchriften die Form der nöthigen Bücher und Protocolle für die zur Beſchauung eingehenden Kunſtwerke, ſo wie die dabei zu beobachtende Ordnung der Aufſtellung zu ſichern, und dieſe Anordnungen nach den Erfahrungen im Leben, als Ergänzungs-Artikel der Satzungen vorzuſchlagen.

...eben ſo wird der Ausſchuß

...die Mitglieder des Vereins in der fortwährenden Kenntniß der Geſellſchafts-Angelegenheiten, der neu beigetretenen

Mitglieder und der, im Vereins-Locale zur Beſchauung aufgeſtellten oder hinterlegten Werke und Schriften, erhalten;

d) die Vertheilung einer allgemeinen Liſte der Vereinsglieder, ihre Anheftung im Vereins-Locale und die Verbindung einer allgemeinen Addreß-Tabelle mit derſelben veranlaſſen;

e) der Erſtattung eines umfaſſenden Jahresberichtes ſeine vorzügliche Sorgfalt widmen.

§. 14.
Sitzungen des Ausſchuſſes.

Die zum Verwaltungs-Ausſchuſſe verfaſſungsmäßig gewählten Mitglieder werden ſich wenigſtens wochentlich einmal, ſonſt nach Bedürfniß der Geſchäfte zu einer Sitzung vereinigen.

§. 15.
Erforderliche Anzahl der anweſenden Mitglieder.

Zur Faſſung eines Beſchluſſes wird die Anweſenheit von ſieben Mitgliedern erfordert; und nur in einer ſolchen Sitzung können die gehörig vorbereiteten Verwaltungsgegenſtände erledigt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Geſchäftsform beim Ausſchuſſe.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 16.

Einläufe.

Alle Einläufe an den Verein werden von dem erſten Secretaire erbrochen, mit Inhalts-Ueberſchriften verſehen, in ein Einlaufs-Tagebuch eingetragen, und dem Vorſtande übergeben, welcher dieſelben zum Vortrage bringt, ſie an eine Commiſſion verweiſt oder ſie einem Mitgliede des Ausſchuſſes zur Erſtattung eines Vortrages darüber zuſtellt.

§. 17.

Befugniß des Vorſtandes.

Dem Vorſtande ſteht die Beſtimmung der Tagsordnung, die Leitung der Erörterung, die Stimmenſammlung und der Ausſpruch des Beſchluſſes zu. Er unterzeichnet die nöthig gewordenen Ausfertigungen, welche der Secretaire contraſignirt.

§. 18.

Entſcheidende Stimme desſelben.

Wenn in den Verhandlungen des Ausſchuſſes bei getheilten Meinungen eine gleiche Stimmenzahl in irgend einer Frage vorkömmt, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſtandes.

§. 19.

Verrichtungen ſeines Stellvertreters.

Der Stellvertreter des Vorſtandes hat, in deſſen Abweſenheit die demſelben beigelegten Geſchäftsverrichtungen. Er un-

terzeichnet die unter ſeinem Vorſitze gefaßten Beſchlüſſe ſelbſt dann, wenn der Vorſtand wieder anweſend iſt.

B. Beſondere Geſchäftsordnung.

§. 20.

Verloſung der Sitze.

Bei der jährlichen Wahl eines neuen Ausſchuſſes durch den Geſammtverein ſollen, nach der Conſtituirung deſſelben und der beendigten Wahl der Vereins-Beamten, die Sitze der einzelnen Ausſchuß-Glieder verloſet werden, und jedes Mitglied nach der daſſelbe treffenden Zahl von der Rechten des Vorſtandes nach der Linken zu, ſeinen Platz einnehmen. Der Stellvertreter des Vorſtandes nimmt, ohne zu loſen, ſeinen Platz zur Rechten, die beiden Secretaire aber nehmen die Plätze zur Linken deſſelben ein.

§. 21.

Zweck derſelben.

Die alſo geordnete Reihe der Sitze iſt diejenige, nach welcher die vorkommenden Gegenſtände erörtert, und nach dem Schluſſe der Discuſſion die Stimmen abgegeben werden.

§. 22.

Ordnung bei der Erörterung und Abſtimmung.

Da jedes Mitglied des Ausſchuſſes in demſelben ſeinen beſtimmten Platz hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, und es iſt von der Beſcheidenheit der Mitglieder zu erwarten, daß ſie nach der Reihe ihrer Sitze reden, und etwaige nöthige Zwiſchenfragen abgerechnet, den Vorvotirenden nicht ins Wort fallen, und denſelben nicht vorgreifen werden.

§. 23.

Leitung und Schluß der Discuſſion.

Dem Vorſtande ſteht das Recht zu, die Ordnung der Discuſſion zu handhaben. — Da mit dieſe mit der Stimmenablage

nicht verwechſelt, noch bei der letzten die Diſcuſſion erneuert werde, wird er vor der Stimmen-Abforderung die Erörterung ſelbſt für geſchloſſen zu erklären, Sorge tragen.

§. 24.
Tagsordnung.

Die Tagsordnung, welche der Vorſtand zu beſtimmen und in den Sitzungen des Ausſchuſſes geltend zu machen hat, dient als Regel für die Erledigung der vorkommenden Gegenſtände: die Vorleſung und Unterzeichnung des Protocolls der letzten Sitzung, dann die Bekanntmachung der etwaigen Einläufe ſind die erſten auf der Tagsordnung vorkommenden Gegenſtände.

§. 25.
Vorträge der Vereinsbeamten u. a. Mitglieder.

Wenn die vom Vorſtande bekannt gemachte Tagsordnung erſchöpft iſt, ſo ſteht den Vereins-Beamten, dem Conſervator, dem Caſſier, wenn ſie über Gegenſtände ihrer Geſchäfts-Verwaltung Vorträge zu erſtatten haben, vorerſt das Wort zu; dann aber können, ſo lange der Vorſtand die Sitzung nicht für aufgehoben erklärt hat, alle übrigen Mitglieder des Ausſchuſſes nach ihren Sitzen, ſchriftliche oder mündliche Anträge, Vorſchläge, Wünſche vorbringen.

§. 26.
Verſchiedene Behandlung der Anträge.

Haben dieſe Anträge die Vollſtreckung oder Handhabung ſchon beſtehender Einrichtungen oder Verfügungen zum Grunde, ſo ſteht es dem Vorſtande frei, dieſelben ſofort zur Berathung und Abſtimmung zu bringen. Anträge hingegen, welche neue Einrichtungen oder Veränderungen in der beſtehenden Verfaſſung und organiſchen Ordnung des Vereins bezwecken, und ſchriftlich anzubringen ſind, können zwar verleſen, aber in der Sitzung des Tages nicht zur Erörterung, noch weniger zur

Abſtimmung gebracht werden. — Der Vorſtand wird bei einem ähnlichen Antrage einen Berichtserſtatter beſtimmen, und dann die Erörterung des Gegenſtandes vorläufig auf die Tagesordnung ſetzen, ohne welches Verfahren keine Abſtimmung geſchehen kann.

§. 27.

Vormerkung der abweichenden Stimmen, und Recht ihrer Vertheidigung bei General-Verſammlungen.

Wenn bei der Abſtimmung über einen Gegenſtand Jemand einen beſondern Werth auf ſeine Meinung legt, dieſelbe aber durch die Stimmen-Mehrheit verworfen wird, ſo kann derſelbe verlangen, daß ſeiner abweichenden Stimme im Protocolle Erwähnung geſchehe, ja er kann ſeine begründete ſchriftliche Abſtimmung dem Protocolle beilegen. Ein ſolches Mitglied hat gleichwohl das abgefaßte Protocoll, welches den Beſchluß der Mehrheit enthält, mit zu unterzeichnen.

Wenn es ſich von einem Gegenſtande handelt, der nach den Berathungen im Ausſchuſſe an die Verſammlung des Geſammt-Vereins gebracht wird, ſo ſteht es denjenigen Mitgliedern, welche gegen die im Ausſchuſſe angenommene Maßregel geſtimmt haben, zwar frei, ihre Anſicht in der allgemeinen Verſammlung zu entwickeln und zu vertheidigen, jedoch ſoll dieſes mündlich und nicht in geſchriebenen Aufſätzen geſchehen.

§. 28.

Vorſorge bey der Abweſenheit der Vorſtände.

Damit die Geſchäfte beim Ausſchuſſe nie in Stocken gerathen, und aus Mangel eines Mitgliedes, welchem die Leitung zuſtände, die gewöhnlichen Verſammlungen nicht ausgeſetzt oder andere Vollziehungs-Maßregeln gehemmt werden, wird der Vorſtand bei ſeiner etwaigen Entfernung aus München Sorge tragen, die Geſchäfte ſeinem Stellvertreter förmlich zu überge-

. Dieſer wird bei gleichmäßiger Entfernung die Leitung an
erſte, zweite oder folgende, zur Zeit in München anweſende
ımführende Mitglied des Ausſchuſſes zu übertragen belieben,
ſich von der Annahme deſſelben vergewiſſern.

§. 29.

Bekanntmachung im Vereins-Locale.

Der Uebertrag des Leitungs-Geſchäftes an das betreffende
tglied des Ausſchuſſes, iſt, bei der Entfernung der Vor-
ıde, durch einen Anſchlag im Vereins-Locale den Mitgliedern
annt zu machen.

§. 30.

Verrichtungen der Vereins-Secretaire.

Um dem Vereins-Secretariate die Geſchäfte zu erleichtern,
:d eine fortwährende Theilung der Geſchäfte vorgenommen
rden, nach welcher:

dem erſten Secretaire:

1) die Eröffnung und Ueberſchreibung der Einläufe, die Füh-
rung des Einlaufs-Journals,

b) die Führung des Protocolls in den Sitzungen des Aus-
ſchuſſes und den General-Verſammlungen,

c) die Expedition der Beſchlüſſe des Ausſchuſſes in allge-
meinen Gegenſtänden zuſteht;

dem zweiten Secretaire aber

a) die Führung der Ballottage-Protocolle,

b) die Führung der Matrikel über die beſtehenden Mit-
glieder,

c) die Benachrichtigung der Bewerber über ihre vollzogene
Aufnahme in den Verein,

d) die Contraſignation der Caſſa-Quittungen über die Ein-
nahmen und die Eintragung derſelben in ein Controlle-
Buch übertragen iſt.

Die Regiſtratur bleibt unter der allgemeinen Anordnung des erſten Secretairs, aber Jeder beſorgt die ihm angewieſene, beſonders zu überſchreibende Sparte.

§. 31.

Form der Expeditionen.

Hinſichtlich der Form der Expeditionen wird noch beſonders beſtimmt:

a) Wichtige, organiſche Verfügungen betreffende Beſchlüſſe ſollen von demjenigen, welcher den Bericht in einer ſolchen Angelegenheit erſtattet hat, nach den Beſchlüſſen redigirt und im Ausſchuſſe ſelbſt genehmiget werden.

b) Von weniger wichtigen, doch in die Verwaltung eingreifenden Beſchlüſſen, ſoll ein Expeditions-Entwurf gefertigt und bei den Acten gehalten werden.

c) Der Ausfertigungs-Entwurf iſt, wenn über den Gegenſtand ein beſonderer Referent aufgeſtellt geweſen, von dieſem mit der Zuſchrift; »geleſen« und von dem Vorſtande oder dem denſelben erſetzenden Mitgliede mit dem „expediatur“ zu verſehen, und erſt nachher eine reine Ausfertigung zu veranlaſſen. Die vollzogene Expedition wird auf dem rohen Entwurfe bemerkt.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Thätigkeits-Plane, und der Verwendung der Geldmittel.

§. 32.

Nothwendige Ausgaben.

Die Geldbeiträge der Vereinsglieder werden vorerſt zu den folgenden Ausgaben beſtimmt:

Herbeiſchaffung des Locals für die Aufſtellung der eingeſendeten Kunſtwerke, die Sitzungen des Ausſchuſſes, und die Verſammlungen des Geſammtvereins, für die Beleuchtung, Beheitzung, Anſchaffung der Meubeln; ferner für die nöthigen Regieausgaben, Copier- auch Drucker- oder Lithographier-Gebühren u. ſ. w.

§. 33.

Thätigkeits-Plan.

Nach Beſtreitung der unvermeidlichen Ausgaben ſoll der Ueberſchuß der Caſſa zur Conſolidirung der Vereins-Anſtalten und vorzüglich für die Aufnahme der bildenden Künſte im Vaterlande zeitgemäß verwendet werden. Die beſondern Beſtimmungen bleiben dem vom Ausſchuſſe jährlich zu entwerfenden, dem Geſammtvereine vorzulegenden, und von dieſem zu genehmigenden Thätigkeits-Plane vorbehalten.

Es gilt gleichwohl als dauernder Grundſatz, daß ein Theil dieſes Caſſa-Ueberſchuſſes zum Ankaufe von ausgezeichneten Kunſtwerken lebender Vereinsglieder verwendet, und dieſe jährlich unter den ſämmtlichen Theilnehmern des Vereins verloſet werden.

Die Art des Ankaufes und der Verloſung werden durch das nachfolgende Reglement beſtimmt.

§. 34.

Bildungsart des Thätigkeits-Planes.

Um die Anſichten aller Theilnehmer am Vereine beachten und benützen zu können, ſoll ein Vormerkungsbuch gehalten werden, worin die in München anweſenden Mitglieder ihre Wünſche hinſichtlich der Wirkſamkeit des Vereins, der durch denſelben zu veranlaſſenden Anſchaffungen u. ſ. w. einzuſchreiben das Recht haben.

Die auswärtigen Mitglieder können ihre Anſichten und Wünſche hinſichtlich des Thätigkeits-Planes, in geſonderten ſchriftlichen Aufſätzen, äuſſern, welche aber jedesmal ſechs Wochen vor Abfluß des Jahres an den Verwaltungs-Ausſchuß des Vereins eingeſendet werden müſſen.

Dieſe Wünſche ſollen, beſonders wenn ſie von einer Anzahl von wenigſtens fünf Mitgliedern unterſtützt ſind, am Schluſſe des Jahrs bei der Bildung des neuen Thätigkeits-Planes zuſammengeſtellt, und in der General-Verſammlung vorgetragen werden.

Fünfter Abſchnitt.

Reglement über den Ankauf und die Verloſung von Kunſtgegenſtänden.

§. 35.

Wahl eines Schiedsgerichts.

Beim Antritt jedes neuen Jahres ſoll ein Schiedsgericht von fünf Wählmännern aus den Gliedern des Geſammtvereins (die Mitglieder des jedesmaligen Verwaltungs-Ausſchuſſes nicht ausgenommen) gewählt werden, welchem das Geſchäft der Auswahl der anzukaufenden Gegenſtände übertragen wird.

§. 36.

Anzahl der Künſtler und Kunſtfreunde in demſelben.

Von dieſen Schiedsmännern ſollen zwei aus der Zahl der Künſtler, und drei aus der Zahl der Kunſtfreunde gewählt werden. Im Verhinderungsfalle des einen oder des andern Mitgliedes einer Claſſe der ſchiedsgerichtlichen Commiſſion treten diejenigen ein, welche die meiſten nachfolgenden Stimmen erhalten haben.

§. 37.

Allmäliger Ankauf der Kunſtwerke.

Die Auswahl der Kunſtwerke wird in der Regel ſo geleitet werden, daß ſie nur allmälig, in dem Maaße Statt finde, wie verkäufliche Gegenſtände in dem Vereine zur Beſchauung ausgeſtellt werden.

§. 38.
Anmeldung der verkäuflichen Kunſtwerke.

Jeder Künſtler oder Kunſtliebhaber, welcher ein Gemälde oder ein anderes Kunſtwerk zur Beſchauung einſendet, wird an den Conſervator des Vereins die Erklärung abgeben, ob dieſes Bild bereits verkauft, beſtellt ſey, oder zum Verkaufe frei ſtehe. In dieſem letzten Falle wird der Eigenthümer den Verkaufspreis im Inventar, oder, wenn er es vorzieht, in einem beſondern verſchloſſenen Zettel eigenhändig bemerken.

§. 39.
Einberufung der ſchiedsgerichtlichen Commiſſion.

So oft nun verkäufliche Kunſtgegenſtände zur Ausſtellung eingelangt ſind, wird der Conſervator die ſchiedsrichterliche Commiſſion zum Zuſammentritte einladen, und dieſe wird, in ihrer Sitzung, ſowohl über die Würdigkeit des Gegenſtandes zum Ankaufe überhaupt, als in Hinſicht des angeſetzten Preiſes entſcheiden.

§. 40.
Austritt der etwa Betheiligten.

Sollte von dem Ankaufe eines Kunſtwerkes die Frage ſeyn, welches ein Mitglied des Schiedsgerichtes zum Urheber hätte, ſo wird alsdann einer der Erſatzmänner, und zwar aus jener Claſſe, aus welcher der Betheiligte iſt, einberufen.

§. 41.
Form der Auswahl.

Die Form des Wahlverfahrens bleibt dem Schiedsgerichte überlaſſen; daſſelbe kann durch offene Stimmen-Abgabe oder Balottage ſeine Entſcheidung ausſprechen: die abſolute Stim-

men-Mehrheit entſcheidet. Jede getroffene Auswahl iſt gleichwohl durch ein kurzes, von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterfertigtes, in dem Vereins-Archiv zu bewahrendes Protocoll zu beſtätigen.

§. 42.

Maximum für den Ankauf.

Der höchſte Preis, über welchen hinaus kein einzelnes Kunſtwerk angekauft werden ſoll, wird bei der jährlichen Rechnungs-Ablage, oder in einer ſonſtigen allgemeinen Verſammlung des Geſammt-Vereins, jedesmal für die Dauer eines Jahres feſtgeſetzt werden.

§. 43.

Abwechſelnde Reihenfolge der Meiſter.

In der Regel ſoll, in einem Jahre, von dem nämlichen Künſtler nur ein Kunſtwerk gekauft werden. Sollte aber ein Mangel an Concurrenz vorhanden ſeyn, ſo kann auch ein zweites Werk des nämlichen Meiſters angekauft werden, vorausgeſetzt, daß beide zuſammen den angenommenen höchſten Preis nicht überſchreiten.

§. 44.

Vorbehaltung einer Summe zum Ankauf.

Für den angetragenen Ankauf von Kunſtgegenſtänden ſoll immer eine beſtimmte Summe im Budget vorbehalten werden, welche in der Caſſe vorräthig bleibt, und zu keinem andern als dem genannten Zwecke, verwendet wird.

§. 45.

Aufſtellung der angekauften Kunſtſachen.

Die Gegenſtände, welche das Jahr hindurch angekauft werden, bleiben bis zur wirklichen Verloſung in den Sälen des Vereins aufgeſtellt.

§. 46.
Verloſungstag.

Die feierliche Verloſung der, vom Vereine angekauften Kunſtwerke wird in jedem Jahre am 16. Februar, als am Stiftungstage des Vereins vorgenommen werden.

§. 47.
Art der Verloſung.

Dieſe Verloſung geſchieht auf folgende Art: In eine Urne oder ein Glücksrad werden ſo viele einzelne Zetteln eingelegt, als zu verloſende Gegenſtände vorhanden ſind.

In eine zweite Urne oder in ein zweites Rad werden ſo viele einzelne Zettel, als Mitglieder zur Ziehungszeit im Vereine aufgenommen ſind, eingelegt. Auf dieſe Zetteln werden die Namen der ſämmtlichen Glieder, oder ihre Nummern in der Aufnahms-Matrikel, eingetragen.

Abwechslungsweiſe wird ſodann aus einer Urne ein Zettel mit dem Gewinnſte, und dann aus der andern der Namen des Gewinners herausgehoben.

§. 48.
Ankündigung derſelben.

Die beſondern Förmlichkeiten, welche bei der Verloſung beobachtet werden ſollen, werden durch ein eigenes an die Mitglieder zu vertheilendes Programm beſtimmt.

Sechster Abſchnitt.

Von den General-Verſammlungen.

A. Grundzüge ihrer Wirkſamkeit.

§. 49.

Competenz derſelben überhaupt.

Alle wichtigern, die Vereins-Verfaſſung betreffenden, oder das Vereins-Vermögen weſentlich betheiligenden Verfügungen ſollen zur Kenntniß des Geſammt-Vereins gebracht, von dieſem beſtimmt oder genehmigt werden.

Die Entſcheidung des Geſammt-Vereins kann entweder durch eine Rundfrage über den betreffenden Gegenſtand erholt, oder in einer General-Verſammlung ausgeſprochen werden.

§. 50.

Insbeſondere.

Dem Geſammt-Vereine und den General-Verſammlungen, welche ihn darſtellen, bleiben folgende Geſchäfte beſonders vorbehalten:

a) die Genehmigung des jährlichen Wirkungs- (Thätigkeits-) Planes;

b) die Genehmigung des allgemeinen Finanz-Planes;

c) die Reviſion und Genehmigung der von dem Vereins-Caſſier jährlich zu ſtellenden Rechnungen.

§. 51.

Anzahl der General-Verſammlungen.

Die Anzahl der Zuſammentritte der General-Verſammlung wird nach den Bedürfniſſen und Zwecken beſtimmt. In jedem Falle ſoll deren halbjährig eine wenigſtens Statt finden.

Auf eine von fünfzehn Mitgliedern unterzeichnete, an den Verwaltungs-Ausſchuß gerichtete, einen nach den Satzungen zur Berathung des Geſammt-Vereins geeigneten Gegenſtand bezeichnende Eingabe, ſoll der Ausſchuß eine auſſerordentliche General-Verſammlung einberufen.

§. 52.
Einberufung derſerben.

Die Einberufung einer General-Verſammlung wird von dem Verwaltungs-Ausſchuſſe verfügt, welcher den jedesmaligen Zweck in der Einladung zu beſtimmen und die Anſchlagung der Tagesordnung auf einer Tafel, drei Tage vor dem Zuſammentritte zu beſorgen hat.

§. 53.
Beſchränkung derſelben auf den ausgeſchriebenen Zweck und die Tagesordnung.

Die Verhandlungen jeder einzelnen Verſammlung werden auf den ausgeſchriebenen Zweck beſchränkt, und kein ohne frühere Vorbereitung auf der Stelle angebrachter, vom Ausſchuſſe nicht vorher erörterter Gegenſtand kann in dem Zuſammentritte des Tages zur Berathung und Abſtimmung kommen.

§. 54.
Perſönliche Stimmführung.

Alle Stimmen ſind perſönlich abzugeben, und Niemand kann im Namen oder aus Auftrag eines dritten Abweſenden mitſtimmen.

§. 55.
Giltigkeit der Beſchlüſſe der Anweſenden.

Wenn die General-Verſammlung förmlich ausgeſchrieben, und die Einladung an die Vereinsglieder ordentlich geſchehen iſt, ſo wird der Beſchluß der Mehrzahl der Erſchienenen für die Meinung und den Beſchluß des Geſammt-Vereins geachtet.

B. Geſchäftsordnung für ihre Zuſammentritte.

§. 56.

Eröffnung und Leitung derſelben.

Jede General-Verſammlung wird von dem Vorſtande des Ausſchuſſes, oder demjenigen, welchen derſelbe zu dieſem Geſchäfte als Redner beauftragt hat, eröffnet. — Eben derſelbe hat auch die Erörterung zu leiten, nach geſchloſſener Debatte die Stimmen zu zählen, und den Beſchluß auszuſprechen.

§. 57.

Ordnung des Sprechens.

Nach geendigtem Vortrage des Vorſtandes oder Sprechers ſteht es jedem Mitgliede frei, das Wort zu verlangen, und ſeine Anſicht zu entwickeln. Jedes wird gleichwohl, ſoviel es möglich iſt, die Reihenfolge der Plätze zu beobachten, und keines das andere in der Rede zu unterbrechen, von ſelbſt bedacht ſeyn.

Wenn der Vorſtand oder Sprecher die Meinung eines Mitgliedes, welches gegen den Antrag des Ausſchuſſes geſprochen hat, zu widerlegen, oder Aufklärung zu geben, für zweckmäßig gefunden hat, ſo ſteht dem gemeldeten Mitgliede, vor dem Schluſſe der Erörterung, zum zweiten Mal das Wort zu.

§. 58.

Aufnahme und Form der Protocolle.

Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe wird ein Protocoll gefertigt, welches neben den Unterſchriften der anweſenden Glieder des Ausſchuſſes, jene von ſechs andern Mitgliedern des Vereins enthalten ſoll, welche in der Sitzung gegenwärtig ſind, und die, nach der Ordnung des Alphabets oder der Nähe ihrer Sitze beim Ausſchuſſe, abwechslungsweiſe zu dieſem Ende erſucht werden.

Siebenter Abſchnitt.

Ueber die Caſſa-Ordnung und das Rechnungsweſen.

A. Verwaltungs-Grundſätze.

§. 59.

Strenge Haushaltung.

Strenge Haushaltung und pünktliche Verwendung der Gelder zu den, durch den Verein zu beſtimmenden Zwecken, iſt das unverbrüchlichſte Geſetz, und es werden zur Handhabung deſſelben folgende Regeln feſtgeſetzt:

§. 60.

Controle über die Einnahmen.

Der Caſſier des Vereins empfängt die Beiträge gegen von ihm beſcheinigte Quittungen, welche der zweite Secretaire der Geſellſchaft zu contraſigniren und in ein Controlebuch einzutragen hat.

§. 61.

Weiſung über die Ausgaben.

Der Caſſier hat keine Ausgabe zu machen, als welche entweder von der General-Verſammlung des Vereins etatsmäßig hinſichtlich ihrer Eigenſchaft und Summe ſchon beſtimmt iſt, oder wovon die beſondere Rechnung, durch einen Beſchluß des Ausſchuſſes, auf den Vortrag der Caſſa-Commiſſion, zur Zahlung angewieſen iſt.

§. 62.

Führung eines Tagebuches.

Der Caſſier hat ein ordentliches Tagebuch über Einnahme und Ausgabe zu führen, welches in chronologiſcher Ordnung

die Einnahm- und Ausgabe-Poſten neben einander ſtellt, und die Ziehung eines Caſſaſchluſſes erleichtert.

§. 63.

Doppelte Caſſa-Sperre.

Um dem Geſammt-Vereine die vollſte Gewährſchaft für die ſtrenge Verwaltung der Caſſa zu leiſten, und eine dauernde Controle herzuſtellen, wird eine doppelte Sperre eingeführt, und ein Schlüſſel der Caſſa dem Caſſier, der andere aber einem Mitgliede der Caſſa-Commiſſion anvertraut werden.

§. 64.

Prüfungs-Commiſſion für die Rechnungen.

Da die Prüfung der Rechnungen in einer, aus vielen Perſonen beſtehenden General-Verſammlung mit Erfolg nicht vorgenommen werden kann, ſo ſoll der Verwaltungs-Ausſchuß, vor der Vorlage derſelben, eine Commiſſion von ſechs Perſonen, aus den übrigen Mitgliedern des Vereins nach alphabetiſcher Ordnung genommen, einberufen, welche die Rechnungen vorab nach ihrer Eigenſchaft und in ihren Anſätzen prüfen, die etwaigen Anſtände erledigen und der General-Verſammlung, nach dem Vortrage des Ausſchuſſes, Bericht über den Befund erſtatten wird.

§. 65.

Form der Jahres-Rechnung.

Ueber die Form einer nach Rubriken eingetheilten Jahrs-Rechnung, welche der Caſſier zu ſtellen hat, nnd das Detail des Rechnungsweſens enthalten die folgenden Paragraphe das Nähere.

B. Reglement über das Rechnungsweſen des Vereins.

Einleitung.

Um den aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen für die Verwaltung des Vereins=Vermögens die ſtete Beobachtung zu ſichern, und das Rechnungsweſen auf einem dauerhaften gleichförmigen Fuße zu begründen, wurden die folgenden Beſtimmungen als zweckmäßig angenommen:

§. 66.
Einnahme, Grundlage derſelben.

Die ordentliche Einnahme des Vereins beſteht in den Beiträgen der Mitglieder; die gegenwärtig vollkommen hergeſtellte Matrikel bildet daher die wahre Grundlage der Soll=Einnahme der Vereins=Caſſa.

§. 67.
Fortführung der Matrikel; vierteljährige Vorlage derſelben im Ausſchuſſe.

Damit über die Fortführung der Matrikel in ihrer gegenwärtigen Pünktlichkeit und zum Zweck der Controle der Soll=Einnahme die nöthige Gewährſchaft dauernd beſtehe, ſoll dieſelbe in der erſten Sitzung des Ausſchuſſes, welche dem Abfluß eines Vierteljahres folgt, vorgelegt und geſchloſſen; der wirkliche Beſtand an Mitgliedern, nach Abzug der Austretenden, hergeſtellt; der etwaige Zweifel über die Frage: „von welchem Zeitpunkte der Beitritt eines neuen Mitgliedes zu berechnen, oder von welchem Tage dem Austritte eines andern Statt zu geben ſey“ geſchlichtet, und über die rein verbleibende Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder ein Auszug gefertigt werden; womit der Vereins=Caſſier bei der Jahres=Rechnung die Soll=Einnahme zu belegen hat.

§. 68.

Unveränderliche Regel für die Beitragspflicht.

Die Pflicht eines Mitgliedes zum Beitrage fängt vom Tage ſeiner Aufnahme an; wenn alſo ſein Aufnahms-Geſuch und die wirkliche Aufnahme in zwei verſchiedene Vierteljahre fallen, ſo gilt der ſpätere Zeitpunkt der wirklichen Aufnahme.

In allen andern Fällen beſtimmt der, in der Aufnahms-Formel angegebene Zeitpunkt auch den Anfang der Beitrags-pflicht.

Mitglieder, welche ſich ſpät im Vierteljahre zur Aufnahme melden, können in der Aufnahms-Formel erklären, daß ſie erſt mit dem folgenden Vierteljahre eintreten wollen; in welchem Falle ſie aber auch, erſt von dieſer Epoche an, in die vollen Rechte der Vereinsglieder eintreten, die active und paſſive Wahlfähigkeit zum Ausſchuſſe erlangen, und an den Annehmlichkeiten des Vereins Theil nehmen können.

§. 69.

Empfangs-Regiſter, oder Hauptbuch für die Einnahme.

Um die wirkliche oder vollzogene Einnahme in ein eben ſo klares Licht zu ſetzen als die Soll-Einnahme, wird mit jedem Jahre ein neues Empfangs-Regiſter oder Haupt-Einnahme-Buch hergeſtellt werden, welches die Namen der Beitrags-pflichtigen Mitglieder, und vier Colonnen für eben ſo viele Jahrs-Quartale enthält, worin die verfügte Zahlung eines jeden Mitgliedes für das angezeigte Vierteljahr mit der Ziffer 3 als der betreffenden Quote eingetragen wird.

Uebrigens wird hinſichtlich der Form noch feſtgeſetzt, daß am Anfange jedes Jahrs, bei der Erneuerung des Hauptbuches, die bereits vorhandenen Mitglieder alphabetiſch eingereihet,

die ſpäter eintretenden aber chronologiſch nach ihrer Aufnahme geordnet werden.

§. 70.

Sicherung der Controle für die Einnahme.

Da für die Vollziehung der im §. 60. dieſer Satzungen angeordneten Controle bereits ein eigenes Buch lithographirt worden iſt, ſo wird der zweite Secretär des Ausſchuſſes den geeigneten Bedacht nehmen, die Beitrags-Quittungen darin gehörig vorzumerken, und dieſes Geſchäft ordentlich fortzuführen.

§. 71.

Form des vom Vereins-Caſſier zu führenden Tagebuches.

Die Führung eines ordentlichen, die Einnahme und Ausgabe in chronologiſcher Reihe gegen einander ſtellenden Tagebuches, welche dem Vereins-Caſſier durch den §. 62. der Satzungen zur Pflicht gemacht worden iſt, bedarf der einfachen Natur dieſes Geſchäfts, und der bisherigen Erfahrung gemäß keiner weitern Erklärung. Man beſchränkt ſich daher auf folgende Bemerkungen:

a) Hinſichtlich der Einnahme:

Daß es im Tagebuche keiner ſpecifiſchen Eintragung der Einnahme an Beiträgen der Vereinsglieder bedürfe, indem das Hauptbuch dieſes Detail ohnehin enthält; weßhalb hier die Einnahme des Tages mit der ſummariſchen Angabe der realiſirten Beitrags-Quittungen geſchehen kann.

b) Hinſichtlich der Ausgabe:

Da der vorhergehende §. 61. der Satzungen ſchon beſtimmt hat, daß der Vereins-Caſſier, ohne vorherige Genehmigung des Ausſchuſſes, keine Zahlung zu machen habe, ſo bedarf es hierüber keiner weitern Verordnung. Der Caſſier

wird, wie der Ausſchuß, ſeine Aufmerkſamkeit darauf wenden, daß in einer Ausgabe-Rechnung nicht verſchiedenartige Poſten vorkommen, welche die Stellung der Jahres-Rechnung erſchweren. Sollte gleichwohl eine ſolche gemiſchte Rechnung vorgebracht werden, ſo wird er die vorläufige Sonderung der Poſten und die Zurückweiſung des Contos an den Vereins-Ausſchuß, vor Bewerkſtelligung der Zahlung, veranlaſſen.

§. 72.
Geſchäfts-Erleichterung bei der Caſſen-Ordnung.

Um die im §. 63. der Satzungen angeordnete doppelte Caſſa-Sperre für den Caſſier und das Mitglied der Caſſa-Commiſſion, welchem der zweite Schlüſſel anvertraut iſt, nicht gar zu läſtig zu machen, würde es nicht unzweckmäßig ſeyn, die gewöhnlichen, nicht dringenden Ausgaben des Vereins (mit Ausſchluß jener auf angekaufte Kunſtwerke zur Verloſung, welche immer gleich und baar zu verfügen ſind) nach Quartal-Friſten einzutheilen. Es kann auch dem Caſſier, nach dem Gutdünken der Caſſa-Commiſſion, für unverſchiebliche kleine Ausgaben eine angemeſſene Summe in den Händen belaſſen werden.

§. 73.
Jahrsrechnung.

Sobald das mit dem Kalender-Jahr gleichlaufende Verwaltungs-Jahr des Vereins ſeinem Ende nahet, ſoll zur Entwerfung einer ordentlichen ſyſtematiſchen Jahrs-Rechnung geſchritten werden.

Dieſelbe wird in der Einnahme erſt den Caſſaſchluß des vorigen Jahrs, dann den Empfang an eingegangenen Ausſtänden der verfloſſenen Jahre, endlich die gewöhnlichen Beiträge der Mitglieder nach ihrer Summierung in den verſchiedenen

Epochen, und mit Abbezug auf die beizulegenden, vom Verwaltungs-Ausſchuſſe beglaubigten Quartals-Auszüge anführen.

Hinſichtlich der Ausgabe wird, ſo lange eine Vermehrung der Rubriken ſich nicht als nothwendig in der Folge bewähren wird, die in der gedruckten ſummariſchen Ueberſicht des Jahres 1824 angenommene Ordnung, wie ſie hier folgt, beibehalten.

Ausgabe.

Auf Hauszins.
» Mobilar-Anſchaffungen.
» Beleuchtung, Beheitzung.
» Bedienung.
» Druckerkoſten.
» Lithographie.
» Buchbinderarbeit.
» Schreibmaterialien, Papier zum Druck und lithographiſchen Gebrauch.
» Ankauf von Kunſtgegenſtänden zur Verloſung
» Bibliothek-Anſchaffungen.
Verſchiedene Ausgaben.

Die Ausgabe-Poſten werden unter den beſtimmten Rubriken eingereiht, abgeſchloſſen, und am Ende in einer Wiederholung zuſammengeſtellt; ſollte in irgend einer Rubrik keine dahin gehörige Ausgabe vorkommen, ſo wird dieſelbe gleichwohl leer nachgeführt.

Die zur Rechtfertigung der Ausgaben dienenden Quittungen, welche während des Jahres in rein chronologiſcher Ordnung fortgeführt, und auf der Rückſeite mit einer Ziffer unten am Rande verſehen werden können, werden alsdann nach der Ordnung der Rubriken ausgeſchieden, mit den Poſten gleichlaufend gereihet, oben am Blatte rückwärts mit der Ueberſchrift:

Beilage Ziffer . . . zur Hauptrechnung für das Vereins-Jahr 18 . . verſehen, in einem Umſchlags-Bogen zuſammengeheftet und die Enden des Fadens verſiegelt, damit keine Quittung vom Acte getrennt oder verloren werde.

§. 74.
Zeit der Rechnungs-Ablage.

Damit jedes Rechnungs-Jahr in ſeinem Reinertrage ohne Verwirrung überſehen werden könne, und, ſo lange es zu vermeiden iſt, weder Ausſtände der Einnahme, noch erfallene Ausgabe-Poſten in die Rechnung des folgenden Jahres übertragen werden, ſoll die Haupt-Rechnung zwar vorgearbeitet, aber nicht anders als mit dem letzten des Decembers geſchloſſen werden. Die Vorlage der Rechnungen an den Geſammt-Verein geſchieht dann, ſobald als möglich, in den erſten Tagen des Jäners, und ſoll über den 15. deſſelben Monats nicht verzögert werden.

§. 75.
Vorherige Prüfung der Rechnungen.

Die Satzungen haben im §. 64. oben die vorläufige Prüfung der Jahrs-Rechnung vor einer aus dem Geſammt-Vereine einzuberufenden Commiſſion von ſechs Mitgliedern angeordnet. Damit dieſe Beſtimmung nicht in eine bloße Formalität auszuarten ſcheine, ſondern zur Erhaltung und Verſtärkung des im Geſammt-Vereine herrſchenden Vertrauens diene, ſoll die Einladung nicht auf ſechs Perſonen beſchränkt, ſondern eine größere Liſte ſo lange in Umlauf geſetzt werden, bis ſich ſechs Mitglieder zur Annahme dieſes Auftrages bereit erklären.

Dieſer Unterſuchungs-Commiſſion wird ſodann das Empfangs-Hauptbuch, das Journal und die damit übereinſtimmende Haupt-Rechnung, ſammt ihren Beweisſtücken vorgelegt. Die ernannten Commiſſarien haben die Rechnung ſowohl in

Hinſicht der Einnahme und Ausgabe als auch des Verhältniſſes der wirklichen zur Soll=Einnahme durchzugehen, zu vergleichen, und die Uebereinſtimmung der vom Vereins=Caſſier gefertigten Liſte der Ausſtände mit dem Hauptbuche zu bewahrheiten.

§. 76.

Oeffentlichkeit der Rechnungen, ihre Aufbewahrung und Abſolutorium des Caſſiers.

Die Unterſuchung der Rechnungen von einer einzuberufenden Commiſſion ſchließt die, in der Natur jeder freien Geſellſchaft begründete, Oeffentlichkeit derſelben, und die jedem Mitgliede zuſtehende Befugniß, dieſelben einzuſehen nicht aus; die Haupt=Rechnung mit ihren Belegen wird daher, nicht nur in der General=Verſammlung auf den Tiſch gelegt, ſondern es wird auch jedem Mitgliede der Geſellſchaft, während der vorhergehenden vier Tage, auf Verlangen, die Einſicht derſelben geſtattet, und der Anfang dieſer Friſt, durch einen öffentlichen Anſchlag in den Sälen des Vereins, bekannt gemacht.

Sind gegen die abgeſtattete Rechnung weder von der Reviſions=Commiſſion noch von der General=Verſammlung, in welcher die einzelnen Mitglieder ihre Bemerkungen vorbringen können, Anſtände erhoben, oder dieſe gehörig und befriedigend beſeitiget worden; ſo wird dem Caſſier des Vereins dieſe Befriedigung und Erledigung des Geſchäftes, mit Abbezug auf den Schluß der General=Verſammlung, von dem neu eintretenden Ausſchuſſe in dem geführten Tagebuche beſtätiget, und ihm (Caſſier) daſſelbe zu ſeiner Rechtfertigung ausgehändigt.

Das Haupt=Einnahme=Buch ſo wie die Jahrs=Rechnung werden in dem Archive des Vereins hinterlegt, und dort in einem eigenen Hefte: »Rechnungsſachen« aufbewahrt.

Nach der förmlichen Erledigung der Rechnung eines abgefloſſenen Jahres wird die Caſſa ſelbſt, von dem abtretenden an den neu ernannten Caſſier des Vereins, in einer ordentlichen Sitzung, in Gegenwart der Mitglieder der Caſſa-Commiſſion, feierlich übergeben.

In dieſer Tagsfahrt können auch die, vom vorhergehenden Jahre ausſtändig gebliebenen Beitrags-Quittungen vernichtet werden, indem der neue Caſſier die Ausſtände mit dem Verzeichniſſe des abtretenden (ſiehe vorhergehenden §.) in Einnahme zu ſtellen hat, und den wirklichen Empfang neu abquittiren wird.

Ueber den Vorgang dieſer Sitzung wird ein ordentliches Protocoll erhoben und dem Rechnungshefte einverleibt.

Achter Abſchnitt.

Von dem Beſuche des Vereins-Locals.

§. 77.

Oeffnung der Aufſtellungs-Säle.

Der Beſuch der Säle, in welchen die Kunſtwerke zur Beſchauung aufgeſtellt ſind, iſt die ganze Woche hindurch, mit bloßer Ausnahme des Sonnabends, von zehn Uhr des Morgens bis zur Neige des Tages, und im Sommer bis ſechs Uhr des Abends geſtattet. Am Sonnabende bleibt das Vereins-Local geſchloſſen.

§. 78.

Abends-Vereinigungen.

Für die freundſchaftliche Beſprechung und Beſchauung der Kunſtgegenſtände in Handzeichnungen, Kupferſtichen u. ſ. w. beſtehend, ſind die Winterabend-Stunden von 5 — 8 Uhr beſtimmt, und die Tage werden durch eigenen Anſchlag bekannt gemacht.

§. 79.

Beſchränkung des Beſuches auf die Familien der Mitglieder.

Der Beſuch der Säle des Kunſtvereins ſteht, nach der Natur einer geſchloſſenen Geſellſchaft, nur den wirklichen Mitgliedern und den erwachſenen Perſonen ihrer Familie zu. Niemanden, welcher zum Vereine nicht gehört, kann, ſeines Standes und Ranges ungeachtet, der Zutritt gewähret werden.

§. 80.

Einführung der Fremden.

Jedem Mitgliede ſteht es frei, einen durchreiſenden Fremden in der Geſellſchaft des Vereins aufzuführen, doch wird in der Regel Jedes entweder eine Eintrittskarte beim Aus-

ſchuſſe verlangen, worauf der Namen und Character des Fremden eingetragen, und welche beim Eintritt abzugeben iſt; oder es wird den eingeführten Fremden an ein im Vereine anweſendes Mitglied des Ausſchuſſes oder den Conſervator aufführen.

In jedem Falle werden der aufgeführte Fremde und das denſelben einführende Mitglied, ſich eigenhändig im Fremdenbuche einſchreiben.

§. 81.
Eintrittskarten für länger verweilende Fremde.

Fremden, welche ſich länger in München aufhalten, kann, ſo wie bei andern Privatgeſellſchaften, eine Eintrittskarte auf vier Wochen bewilliget, und vom Ausſchuſſe des Vereins ausgeſtellt werden.

§. 82.
Aufſtellung der Werke aufgeführter fremder Künſtler.

Fremde, im Vereine ordentlich aufgeführte Künſtler können, wie die wirklichen Mitglieder, ihre ſelbſtverfertigten Kunſtwerke, während ihres hieſigen Aufenthaltes, im Vereinslocale aufſtellen.

§. 83.
Verboth der Aufſtellung alter Gemälde.

Alte Gemälde können in der Regel im Vereinslocale nicht aufgeſtellt werden. Der Verein behält ſich gleichwohl vor, auf den Vortrag der Kunſt-Commiſſion, für äuſſerſt ſeltene, wahrhaft claſſiſche Werke, durch beſondere Beſchlüſſe des Ausſchuſſes einzelne Ausnahmen zu machen.

§. 84.

Vorbehalt wegen Monats-Abonnements.

Ob nicht Fremden, welche länger hier verweilen, ohne ihren dauernden Wohnſitz hier aufzuſchlagen, ein vierteljähriges oder monatliches Abonnement zu bewilligen ſey, ſoll bei ſich ergebendem Falle, durch Berathung des Vereins entſchieden werden.

Neunter Abſchnitt.

Von der Einſendung der Kunſtwerke und ihrer Aufſtellung im Vereine.

§. 85.

Einſendung der Kunſtwerke von hieſigen Mitgliedern.

Die Kunſtwerke: Gemälde, Handzeichnungen, Kupferſtiche, welche von den hier wohnenden Mitgliedern zur Aufſtellung oder Auflage im Vereine beſtimmt werden, ſollen Freitags und Samſtags von 8 — 10 Uhr Morgens an den Conſervator eingeſendet werden.

§. 86.

Bedingungen für auswärtige Mitglieder und derſelben Correſpondenz.

Auswärtige, welche von dem ihnen (§. 5. oben) zuſtehenden Rechte: ihre Werke zur Aufſtellung im Vereinslocale einzuſenden, Gebrauch machen wollen, haben dieſe Zuſendung auf

ihre Koſten zu bewerkſtelligen, und dieſe Gegenſtände durch einen Spediteur oder Geſchäftsfreund dem Conſervator des Vereins ausgepackt überreichen zu laſſen.

Die Zurückſtellung oder die Bezahlung des Preiſes für ein etwa vom Vereine angekauftes Kunſtwerk wird, auf gleiche Weiſe, nur an den Bevollmächtigten des einſendenden Künſtlers verfügt; indem der Ausſchuß des Vereins ſich weder mit der Verpackung, Verſendung, noch mit einem beſondern Briefwechſel über einzelne Gegenſtände befaſſen, und in jedem Falle nur portofreie Zuſchriften annehmen kann.

§. 87.
Benennung oder Bezeichnung der eingeſandten Gegenſtände.

Um dem Wunſche der Künſtler hinſichtlich der Benennung oder Erklärung ihrer zur Aufſtellung übergebenen Werke entſprechen zu können, wird Jeder dieſe Zuſendung mit einer Benennung oder kurzen ſchriftlichen Erklärung der Gegenſtände zu begleiten belieben.

§. 88.
Ordnung der Aufſtellung.

Gemälde ſollen von Handzeichnungen und Kupferſtichen geſondert, jene auf beweglichen Wänden in der möglichſt zweckmäßigen Beleuchtung, dieſe in Cartons auf Tiſchen aufgelegt werden. — Wenn letztere aber in Rahmen und Glas eingeſendet werden, ſo ſoll ihnen eine eigene Wand zu Theil werden.

§. 89.
Beſonders hinſichtlich der Gemälde.

Die Aufſtellung der an den Verein zur Beſchauung geſandten Gemälde ſoll, ſo viel möglich, ſymetriſch geſchehen.

§. 90.
Reihenfolge der Aufſtellung bei eintretender Concurrenz.

Die Friſt, während welcher jedes Vereinsglied darauf Anſpruch machen kann, ſein Bild, bei eintretender Concurrenz, möglichſt vortheilhaft aufgehängt zu ſehen, iſt einſtweilen auf acht Tage beſtimmt, nach Abfluß derſelben muß ſich der Einſender gefallen laſſen, daß ſein Bild auf eine zweite Wand geſtellt werde, wo es nochmal acht Tage verbleiben kann; bei dem Andrange mehrerer Werke aber dann abgeholt werden muß.

Bei mehreren vorkommenden Meldungen wird ſich der Conſervator ein Vormerkungsbuch halten, um ohne Ueberfüllung des Locals und doch mit ſtets beſtehendem Vorrathe, die Kunſtwerke der Reihe nach aufſtellen und vorlegen zu können.

§. 91.
Regiſter und Beſcheinigung über die eingeſandten Kunſtwerke.

Der Conſervator wird über die ihm zugeſendeten Kunſtwerke ein ordentliches Buch führen; den Einſendern einen Empfangsſchein ausſtellen, die Zurückſendung derſelben, bei der Rückgabe des Scheins, in einer eigenen Rubrik bemerken, und beim Verluſte eines ſolchen Scheins den Rückempfang, von dem Eigenthümer in dem Vormerkungsbuche beſcheinigen laſſen.

Zehnter Abſchnitt.

Von der Reviſion der Satzungen und der Fortbildung der Vereins-Einrichtungen.

§. 92.

Benutzung des Vormerkungsbuches zu dieſem Ende.

Da es in den Zwecken des Vereins liegt, die Fortbildung deſſelben möglichſt zu befördern; ſeine Einrichtungen dem wechſelnden Bedürfniſſe der Zeit anzupaſſen; ſeine Satzungen mit denſelben im Einklange zu erhalten, und da ihm deshalb die Anſichten der ſämmtlichen Theilnehmer zur Erreichung dieſes Reſultates nicht anders als willkommen ſeyn können, ſo hat das Vormerkungs-Buch (§. 34. oben) die zuſätzliche Beſtimmung: die Wünſche der Mitglieder hinſichtlich der Einrichtungen des Vereins, ſeiner Satzungen und ihrer Verbeſſerungen aufzunehmen. Der Verwaltungs-Ausſchuß wird auf den Inhalt desſelben hinſichtlich der zu erlaſſenden Reglementar-Verfügungen, und der in Antrag zu bringenden, als Bedürfniß anerkannten neuen Satzungen die gehörige Rückſicht nehmen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München